

B u c h r e z e n s i o n

Heiko Ahlbrecht/Klaus-Michael Böhm/Robert Esser/Heiner Hugger/Stefan Kirsch/Michael Rosenthal, Internationales Strafrecht in der Praxis, Verlag C.F. Müller, Heidelberg 2008, 565 S., € 69,-

Das anzuzeigende Handbuch will das weite Spektrum des modernen internationalen Strafrechts kompakt und übersichtlich darstellen und auch dem Nichtfachmann einen raschen Zugang zu den verstreuten Rechtsgrundlagen ermöglichen. Wie die Zuordnung zu der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ verdeutlicht, wendet sich das Werk namentlich an den Strafverteidiger.

Im Einzelnen behandeln die *Autoren* durchaus unterschiedliche Materien, die der Aspekt der „Internationalität“ vereint.

Einige Kapitel machen den Leser mit diversen Möglichkeiten vertraut, nicht nur nationale, sondern europäische und internationale Einrichtungen im Interesse des Mandanten zu nutzen. *Esser*, Professor an der Universität Passau, beschreibt Wege, die Verletzung von Menschenrechten geltend zu machen oder (vor dem Internationalen Gerichtshof) die drohende oder bereits eingetretene Verletzung völkerrechtlicher Grundsätze unterbinden bzw. feststellen zu lassen. Seine Ausführungen zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, zum Menschenrechtsausschuss, zum Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und zum Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter sind klar gegliedert, gut lesbar und bieten eine Fülle von Informationen. *Esser* schildert Zuständigkeiten, Zulässigkeitsvoraussetzungen, Verfahrensabläufe, Kosten und Konsequenzen einer stattgebenden Entscheidung. Den praktischen Ansprüchen des Handbuchs entsprechend beschäftigt sich *Esser* eingehend auch mit praktischen Fragen, etwa mit Adressen, Verfahrensdauern oder den einzuhaltenden Formen (Sprache, Aufbau der Beschwerde, notwendige Anlagen, Anforderungen an die Beschwerdebegründung). Eine deutliche Bewertung der einzelnen Beschwerdemöglichkeiten wäre allerdings wünschenswert gewesen. So bleibt etwa nach der Schilderung der Beschwerde zum Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen der Eindruck, dass die Beschwerde im Einzelfall nichts bewirken kann, weil es nicht zu einer Prüfung und Feststellung einer Menschenrechtsverletzung im konkreten Einzelfall kommt. Nach einem solchen Befund stellt sich allerdings die Frage, weshalb das Verfahren in einem Handbuch für praktisch tätige Strafverteidiger überhaupt näher beschrieben wird.

Kirsch, Rechtsanwalt in Frankfurt a.M., befasst sich mit der Tätigkeit vor internationalen Strafgerichten. Er schildert nicht nur die historische Entwicklung der internationalen Strafgerichtsbarkeit und den Stand des materiellen Internationalen Strafrechts. Die Darstellung von Organisation und Verfahren der Internationalen Strafgerichtshöfe spart praktische Fragen bis hin zu Empfehlungen zur Büroorganisation inkl. Datenbanken nicht aus.

Hugger, Fachanwalt für Strafrecht in Frankfurt a.M., befasst sich mit dem Vorabentscheidungsverfahren des EuGH. Dem *Verf.* gelingt es, eine knappe und instruktive Schilderung

des Verfahrens mit zahlreichen, nützlichen Hinweisen für den Strafverteidiger zu verbinden. Das reicht von der Schilderung der Auswirkungen eines inmitten stehenden Vorabentscheidungsverfahrens auf die Notwendigkeit der Verteidigung und auf die Entscheidungsmöglichkeiten der Rechtsmittelinstanz bis hin zu Beschwerdemöglichkeiten und Strafmilderungen wegen Verfahrensverzögerungen. Soweit sich *Hugger* in einem weiteren Kapitel mit „Strafverfolgung bei Tätigkeiten und Beschuldigten in mehreren Ländern“ befasst, sind allerdings einige kritische Anmerkungen angezeigt. *Hugger* widmet sich dem Verbot der Doppelverfolgung in der EU, der Haft bei grenzüberschreitenden Sachverhalten und der „Strafverfolgung wegen grenzüberschreitender Tätigkeiten“. So nützlich einzelne Informationen erscheinen, so sehr stellt sich die Frage nach der richtigen Schwerpunktsetzung. Fragen des Verbots der Doppelverfolgung auf sieben Seiten abzuhandeln, kann dem praktischen Informationsbedürfnis des Verteidigers nur sehr eingeschränkt gerecht werden. Zu wesentlichen Fragen, wie etwa der nach der Bedeutung einer staatsanwaltshaftlichen Verfahrenseinstellung, bleibt der Leser in hohem Maße auf die Lektüre weiterführender Aufsätze angewiesen. Nahe liegende Differenzierungen (Sind die Einstellung nach § 153 Abs. 1 und § 170 Abs. 2 StPO oder ähnliche Einstellungen in anderen Mitgliedstaaten gleich zu behandeln?) bleiben in diesem Kapitel unerörtert.¹ Schon mit der Beschränkung auf die Darstellung des Art. 54 SDÜ gehen praktisch nicht unbedeutende Informationen zu bilateralen Verträgen mit durchaus relevanten Staaten, wie den Niederlanden, Tschechien, der Schweiz, Italien und Österreich², verloren. Solche Verträge können Verfolgungshindernisse begründen, die teils früher ansetzen (nicht erst ab „rechtskräftiger Aburteilung“, sondern bereits ab Übernahme der Strafverfolgung) und teils wohl auch weiter reichen (ausdrücklich normiertes Verfolgungshindernis ab endgültiger Verfahrenseinstellung) als Art. 54 SDÜ.

Mit europäischen und internationalen Ermittlungsbehörden wie OLAF, EJM oder EUROJUST befasst sich *Ahlbrecht*, Rechtsanwalt in Düsseldorf. Seine kompakte Darstellung wird dem Anspruch, dem Verteidiger die Bedeutung dieser Einrichtungen für seine praktische Arbeit nahe zu bringen, vollumfänglich gerecht.

Das Kapitel zum Rechtshilfeverfahren muss in einem auf die praktischen Bedürfnisse des Strafverteidigers angelegten Handbuch breiten Raum einnehmen. *Böhm*, auslieferungserfahrener Richter am OLG Karlsruhe, und *Rosenthal*, Rechtsanwalt in Karlsruhe, geben eine präzise Einführung in allgemeine Grundlagen des Rechtshilfeverfahrens und beschreiben instruktiv und sachkundig das Auslieferungsverfahren nach dem EuAIÜbk und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Darstellung der Voraussetzungen der Auslieferung Deutscher ins Ausland. Das ist angesichts der neuen Materie mit all ihren – von

¹ Vgl. Rn. 1117; es erfolgt lediglich in einer Fußnote ein Verweis auf einzelne Fundstellen, ohne dass zwischen § 153 Abs. 1 und § 170 Abs. 2 StPO unterschieden wird.

² Der einzige, in einer Fußnote genannte, in seiner Bedeutung aber unkommentierte Vertrag, vgl. Rn. 1113, Fn. 7.

den *Verf.* deutlich angesprochenen – Unklarheiten und Ungeheimheiten sehr verdienstvoll. Auch wenn *Böhm* und *Rosenthal* mit rechtspolitischer Kritik nicht sparen, vernachlässigen sie keineswegs ihre primäre Aufgabe, die geltende Rechtslage darzustellen. Dies geschieht außerordentlich kenntnisreich und – etwa durch entsprechend praktisch orientierte Checklisten – hilfreich. Dass auch diesen sachkundigen Autoren gelegentlich Fehler unterlaufen, ist unvermeidbar. Wenn etwa beim Abdruck der Positivliste des Art. 2 Abs. 2 RbEuHB just die Deliktsgruppe verloren geht, auf die die folgende Darstellung beispielhaft kritisch rekurriert (vorsätzliche Tötung)³, wird dies in der nächsten Auflage sicher korrigiert werden.

Deutlich knapper als das Auslieferungsverfahren (170 Seiten) werden Vollstreckungshilfe (durch *Ahlbrecht* und *Rosenthal*) auf 13 Seiten und sonstige Rechthilfe (durch *Böhm* und *Rosenthal*) auf 22 Seiten abgehandelt. Dabei bleibt manche nicht unwichtige Fragestellung, wie die nach der Zulässigkeit moderner Ermittlungsmethoden (etwa Videovernehmung, Überwachung des Fernmeldeverkehrs, verdeckte Ermittler) oder die nach dem Umfang der Rechtshilfe in Steuerstrafsachen durch insoweit interessante Staaten, wie der Schweiz, Liechtenstein oder Luxemburg, faktisch⁴ auf der Strecke, anderes wird in der Verknappung letztlich auch inhaltlich zweifelhaft. So vernachlässigt die Aussage, Rechtshilfeersuchen würden nach dem Recht des ersuchten Staates erledigt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen bestehen,⁵ dass im EU-Raum in Art. 4 Abs. 1 EU-RhÜbk eine abweichende Regel aufgestellt wird.

Die Herausgabe eines Handbuchs zum Internationalen Strafrecht mit insgesamt 6 Autoren verlangt auch eine entsprechende Abstimmung der Thematiken und der Schwerpunktsetzungen. Überschneidungen sollten vermieden, jedenfalls aber kenntlich gemacht werden. Das gelingt nicht immer. So findet sich neben der bereits gewürdigten Darstellung von *Hugger* zum Grundsatz „ne bis in idem“ eine aus dem Inhaltsverzeichnis nicht, aus dem Stichwortverzeichnis nur unzureichend⁶ ersichtliche Auseinandersetzung mit diesem Grundsatz durch *Böhm/Rosenthal* im Rahmen der Schilderung der verfahrens- und deliktsbezogenen Auslieferungshindernisse.

Insgesamt: Ein über weite Teile nützliches Werk, welches bei einer zweiten Auflage in seiner Schwerpunktsetzung und der Qualitätshomogenität verbessert werden sollte.

Dr. Herbert Veh, Präsident des Landgerichts, Augsburg

³ Vgl. Rn. 783, 784.

⁴ Fußnoten, die auf wenige Aufsätze verweisen (vgl. Rn. 1043), können die eigene Darstellung in einem Handbuch, welches laut Klappentext Antworten auf sämtliche Fragestellungen zum internationalen Rechtshilfeverkehr verspricht, nicht ersetzen.

⁵ Rn. 1001.

⁶ Die Fundstelle wird beim Stichwort „Doppelverfolgung“ ausgewiesen, nicht aber bei dem differenzierten Nachweis.